

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Vom 26.05.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Walderbach (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind und damit Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte ab Besoldungsgruppe A8.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und als Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 945,78 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz).
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

- (1) ¹Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach §1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,90 €. ²Ferner erhält er für jeden vollen Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach § 2 Abs. 1 unter Anrechnung der Entschädigung nach §3 Abs. 1 Satz 1. Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf den Betrag nach §2 Abs. 1 je Kalendermonat nicht übersteigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz).
- (3) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4

Entschädigung der Standesbeamten

- gestrichen -

§ 5

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- gestrichen -

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.06.2020 außer Kraft.

Walderbach, 26.05.2026



Schwarzfischer
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am	26.05.2026
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am	29.06.2026